

# ZH\_OBERGERICHT UE210279 vom 17. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE210279](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210279)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE210279 du 17 avril 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE210279 del 17 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1

Nach durchgeführter Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft I am 7. September 2021 gegen A.\_\_\_\_\_ Anklage wegen versuchter schwerer Körperverletzung und einfacher Körperverletzung. Gegenstand der Anklage bildete der Tatvorwurf, A.\_\_\_\_\_ sei im Verlauf eines Streits mit seiner damaligen Lebenspartnerin B.\_\_\_\_\_ am 6. November 2020 in der gemeinsamen Wohnung in C.\_\_\_\_\_ dieser gegenüber tätlich geworden und habe sie verletzt. Konkret warf die Staatsanwaltschaft A.\_\_\_\_\_ vor, er habe sich während des Streits auf die auf dem Bett liegende B.\_\_\_\_\_ gesetzt und sie mit beiden Händen während einiger Sekunden gewürgt und mit der offenen Hand und der Faust zehn bis zwölf Mal ins Gesicht geschlagen. Infolgedessen habe B.\_\_\_\_\_ aus der Nase und im Mund geblutet. Hernach habe A.\_\_\_\_\_ aus der Küche ein Messer geholt, sich ins Schlafzimmer begeben und mit dem Messer von vorne in den Brustbereich von B.\_\_\_\_\_ gestochen und ihr dadurch eine circa 3 cm tiefe Stichverletzung zwischen den Brüsten zugefügt, die habe genäht werden müssen. Die Staatsanwaltschaft beantragte, A.\_\_\_\_\_ sei mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu bestrafen, und es sei eine stationäre Suchtbehandlung anzuordnen (Urk. 16/18/10). Ebenfalls unter dem 7. September 2021 stellte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung sodann hinsichtlich der gegenüber B.\_\_\_\_\_ erhobenen Vorwürfe der Körperverletzung etc. ein (Urk. 16/18/7 = 3/1).

### E. 2

Die Sache sei zur Weiterführung der Strafuntersuchung an die Bg zurückzuweisen.

#### E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin 2 (Staatsanwaltschaft I) führt in der angefochtenen Einstellungsverfügung aus, die Beschwerdegegnerin 1 (B.\_\_\_\_\_) habe in ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 8. November 2020 auf Vorhalt eines Fotos, auf dem zwei Einstiche im Bauch des Beschwerdeführers zu sehen seien, geltend gemacht, diese habe sich der Beschwerdeführer selbst zugefügt. Auf den Vorhalt, sie habe den Beschwerdeführer geohrfeigt, habe sie erklärt, dass dies möglich sei, auch wenn sie sich daran nicht erinnere; sie habe circa 1.2 Promille gehabt. Die Beschwerdegegnerin 1 habe zwar bestätigt, den Beschwerdeführer auch geschlagen zu haben, habe aber geltend gemacht, sie habe sich gewehrt; man habe sich gegenseitig geschlagen. Auch anlässlich der staatsanwaltschaftli-

- 4 - chen Einvernahme vom 26. November 2020 habe die Beschwerdegegnerin 1 geltend gemacht, sie habe sich nur gewehrt; sie wisse, dass sie den Beschwerdeführer nicht verletzt habe; sie habe ihn nicht wirklich geschlagen; sie habe sich nur durch Strampeln gewehrt; er habe sie ja festgehalten; er sei ja auf ihr gesessen. Der Beschwerdeführer habe in seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom

## E. 2.2

Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, dass nur bei klarer Strafflosigkeit eine Einstellung ergehen dürfe. Sei ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, sei grundsätzlich Anklage zu erheben. Gerade bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage dürfe nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs entscheiden. Stünden sich gegensätzliche Aussagen gegenüber und sei es nicht ohne Weiteres möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, sei in der Regel Anklage zu erheben. Auf eine Anklageerhebung könne ausnahmsweise verzichtet werden, wenn z. B. der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbare und seine Aussagen daher weniger glaubhaft seien oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheine. In casu behauptete die Beschwerdegegnerin 2 nicht einmal, dass die Aussagen der Beschwerdegegnerin 1 glaubhafter seien als seine.

- 5 - Sie schweige sich vollständig darüber aus, weshalb eine Verurteilung praktisch ausgeschlossen sein solle. Sie begnüge sich mit der schlichten Feststellung, dass sich anhand der Aussagen der Tatbeteiligten und mangels weiterer Beweismittel nicht rechtsgenügend erstellen lassen würde, ob er von der Beschwerdegegnerin 1 aktiv verletzt worden sei oder ob allfällige Verletzungen des Beschwerdeführers in Notwehr erfolgt seien. Selbst wenn die Beweislage unklar wäre, wovon freilich nicht ausgegangen werde, könnte der Beschwerdegegnerin 2 mit Blick auf die einschlägige Praxis nicht gefolgt werden. Dies gehe bereits ohne Weiteres aus dem Vorgehen der Beschwerdegegnerin 2 selbst hervor. So habe diese wegen desselben Sachverhalts gegen ihn Anklage wegen Körperverletzung zu ihrem Nachteil erhoben. Es sei deshalb nicht einzusehen, weshalb gleichzeitig mit Bezug auf ihn als Geschädigten bei absolut analoger Ausgangslage eine Verfahrenseinstellung angeordnet worden sei. Dies gelte umso mehr, als sich die Beweislage keineswegs derart ausgeglichen präsentiere, wie es die Beschwerdegegnerin 2 vorbringe. So sei hier etwa unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin 1 ihm gegenüber massiv tätlich geworden sei. Sie räume etwa ausdrücklich ein, ihn geohrfeigt und geschlagen zu haben. Überdies schliesse sie explizit nicht aus, ihn verletzt zu haben (Urk. 2 S. 3 f.). 3. Der Zweck der Untersuchung besteht darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann (Art. 308 Abs. 1 StPO). Nach durchgeführter Untersuchung entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie das Verfahren einstellt, einen Strafbefehl erlässt oder Anklage erhebt. Erachtet sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend (und sind darüber hinaus nicht auch die Voraussetzungen zum Erlass eines Strafbefehls nach Art. 352 StPO gegeben), erhebt sie Anklage (Art. 324 Abs. 1 StPO). Von hinreichenden Verdachtsgründen ist auszugehen, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher oder, bei schweren Delikten, zumindest gleich wahrscheinlich wie ein Freispruch erscheint (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2.1). Ist hingegen kein Tatverdacht erhärtet, der eine Anklage rechtfertigt, ist also ein Freispruch weniger oder im Falle milder schwerer Delikte gleich wahrscheinlich wie ein Schuldspruch, ist das Verfahren einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO). Entscheidend für die Frage, ob die Einstellung des Verfahrens zulässig

- 6 - ist, ist somit nicht direkt das retrospektive Wahrscheinlichkeitsurteil darüber, ob die beschuldigte Person eine Straftat begangen hat, sondern die prospektive prozessuale Prognose über die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung, der ihrerseits ein retrospektives Wahrscheinlichkeitsurteil zugrunde liegt. Zwar darf die Staatsanwaltschaft nicht die dem

Sachgericht vorbehaltene abschliessende Beweiswürdigung vorwegnehmen und das Verfahren mit der Begründung einstellen, es bestünden erhebliche und unüberwindliche Zweifel (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO) an der Schuld des Täters. Es ist ihr aber nicht verwehrt bzw. ist sie im Gegenteil gehalten, insofern eine Einordnung der vorhandenen Aktenlage und Beweismittel vorzunehmen, als sie die Sache dem Gericht nur dann vorzulegen hat, wenn sie die Möglichkeit einer Verurteilung als im dargelegten Sinne hinreichend wahrscheinlich erachtet, wobei bei dieser Verurteilungsprognose auch das Beweismass zu berücksichtigen ist, welches das Sachgericht bei seinem Urteil anzuwenden haben wird. Eine unklare Beweislage, die eine Anklageerhebung gebietet, liegt damit nicht in jedem Fall vor, in dem die Schuld der beschuldigten Person aufgrund der Beweislage als nicht geradezu ausschliessbar bzw. als möglich erscheint, sondern nur dann, wenn darüber hinaus auch eine Verurteilung tatsächlich wahrscheinlich ist. Mit anderen Worten ist die Beweislage nicht «unklar» in diesem Sinne, wenn klar bzw. überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie nicht für eine Verurteilung genügen wird, selbst dann, wenn einzelne Indizien für die Täterschaft der beschuldigten Person sprechen. Da, wie bereits ausgeführt, bei schweren Taten im Zweifel, wenn sich die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs und jene einer Verurteilung die Waage halten, eher der Weg der Anklage zu beschreiben ist, gilt im Umkehrschluss, dass bei geringfügigeren Delikten die Einstellung des Verfahrens eher zulässig ist, selbst wenn gewisse Zweifel verbleiben, dass im Anklagefall ein Freispruch resultieren würden. 4. Der Beschwerdeführer wurde 6. November 2020 wenige Stunden nach dem Vorfall körperlich untersucht. Gemäss dem entsprechenden Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich konnten mit dem Ereigniszeitraum frisch imponierende, je 0.4 bis 0.5 cm lange Hautabschürfungen an den beiden Händen in Einklang gebracht werden. Eine Entstehung durch Kratzen mit Fingernägeln erscheint plausibel. Demgegenüber seien die festgestellten, teilweise in

- 7 - Abheilung befindlichen Hautabschürfungen am Bauch (zwei circa 5 cm lange, rot-livide Hautabtragungen mit am Ende dunkelroten Krusten links vom Bauchnabel), deren Entstehung durch Kratzen mit Fingernägeln oder auch durch den Kontakt mit einem scharfen Gegenstand, wie zum Beispiel einem Messer, plausibel erscheint, wundmorphologisch älter (Urk. 16/4/3 S. 3 f.). Mithin muss davon ausgegangen werden, dass die fraglichen Verletzungen am Bauch entgegen der ursprünglichen Annahme (vgl. Urk. 16/1/1; ferner Urk. 16/2/1 F. 22 und Urk. 16/2/2 F. 30) nicht auf die Gegenstand der Untersuchung und der angefochtenen Einstellungsverfügung bildende Auseinandersetzung am 6. November 2020 zurückzuführen sind und damit auch nicht der Beschwerdegegnerin 1 zugerechnet werden können. Somit verbleiben an hier relevanten Verletzungsfolgen lediglich Hautabschürfungen an den Händen. Diese bzw. allfällige Schläge, die keine Verletzungen nach sich getragen hätten (am Kopf bzw. im Gesicht hatte der Beschwerdeführer keine Verletzungen, Urk. 16/4/3 S. 3), wären aber strafrechtlich nur relevant, soweit ihnen vorsatzgetragene und nicht durch Notwehr gerechtfertigte Handlungen der Beschwerdegegnerin 1 zugrunde lägen. Dass hierfür mit den Aussagen der Beteiligten kein genügendes Beweisfundament vorliegt, hat die Beschwerdegegnerin 2 in der angefochtenen Verfügung zutreffend dargelegt. Ohne eine eigentliche Beweiswürdigung vorwegzunehmen, lässt sich festhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu wenig klar und verlässlich sind. So war er etwa trotz mehrfachem Nachfragen nicht in der Lage, nachvollziehbar und stringent zu erklären, wie es zum tätlichen Streit kam und wie dieser ablief. Er sprach jeweils von einem «Gerangel», ohne aber klar benennen zu können, wie dieses konkret vonstattenging (vgl. z. B. Urk. 16/2/2 F.

13 und F. 16, Urk. 16/2/3 F. 7 ff.). Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer während der tätlichen Auseinandersetzung, in deren Rahmen sie erhebliche Verletzungen erlitt, auch geschlagen und geohrfeigt hat, lässt sich mit hinreichend grosser Wahrscheinlichkeit voraussehen, dass das Gericht im Anklagefall den Beweis von die Grenzen der Notwehr übersteigenden, vorsätzlichen tätlichen Handlungen nicht als erbracht erachten würde. Eine Verurteilung der Beschwerdegegnerin 1 erscheint unter den gegebenen Umständen jedenfalls als weniger wahrscheinlich

- 8 - als jene eines Freispruchs. Angesichts dessen und des Umstands, dass der Beschwerdeführer keine Verletzungen bzw. nur oberflächliche Schürfungen an den Händen erlitt, hat die Beschwerdegegnerin 2 zu Recht die Voraussetzungen für eine Anklage nicht als gegeben erachtet und die Untersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 eingestellt. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers lässt sich ferner auch aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin 2 gegen ihn Anklage erhoben hat, mitnichten ableiten, dass sie dies auch gegen die Beschwerdegegnerin 1 tun müsste. Die Ausgangslage ist keineswegs analog. Zum einen wiegen die ihm vorgeworfenen Handlungen erheblich schwerer, erlitt die Beschwerdegegnerin doch eine Stich-/Schnittverletzung am Brustkorb (vgl. Urk. 16/5/5). Wie oben dargelegt, ist dies beim Entscheid, ob Anklage zu erheben ist, von Belang. Sodann ist die Beweislage nicht dieselbe. Zwar sind auch die Aussagen der Beschwerdegegnerin 1 (vgl. Urk. 16/3/1-3) durchaus nicht in jeder Hinsicht plausibel und widerspruchsfrei. Doch liegen in Bezug auf den Beschwerdeführer auch weitere Beweismittel vor. Insbesondere existieren Audioaufnahmen, auf denen Teile der Auseinandersetzung zu hören sind, etwa wie die Beschwerdegegnerin 1 sagt, der Beschwerdeführer mache irgendetwas und habe ein Messer, und um Hilfe ruft (vgl. Urk. 16/3/3 F. 102 und 146 ff.; Urk. 16/2/3 F. 4; Urk. 16/3/4). Somit unterscheidet sich die Ausgangslage im Verfahren gegen den Beschwerdeführer sowohl in Bezug auf die Schwere der Vorwürfe als auch hinsichtlich der Beweislage massgeblich von derjenigen im Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin 1. Das unterschiedliche Vorgehen ist deshalb sachlich begründet. 5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Von prozessualen Weiterungen ist deshalb abzusehen (Art. 390 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 6. Von der Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber (insbesondere mit Blick auf die finanzielle und persönliche Situation des [nach Art. 428 Abs. 1 StPO an sich kostenpflichtigen] Beschwerdeführers und der angeordneten Landesverweisung) abzusehen. Diesbezüglich ist das vom Beschwerdeführer gestellte Armenrechtsgesuch damit gegenstandslos.

- 9 - In Bezug auf die Rechtsverbeiständung ist das Gesuch sodann abzuweisen. Wie sich aus vorstehenden Erwägungen ergibt, ist die gegen die Einstellung der Untersuchung gerichtete Beschwerde offensichtlich unbegründet und war damit von vornherein aussichtslos. Letzteres gälte demzufolge auch für allfällige Zivilansprüche, soweit der Beschwerdeführer solche gegen die Beschwerdegegnerin 1 adhäsiensweise im Strafverfahren geltend zu machen gedachte. Damit sind die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 136 Abs. 1 StPO weder nach der bis Ende 2023 geltenden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_80/2019 vom 26. Juni 2019 E. 2.2) noch gemäss der Anfang 2024 in Kraft getretenen Fassung gegeben. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Beschwerdeführer unterliegt und die Beschwerdegegnerin 1 musste sich im Beschwerdeverfahren nicht äussern. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D.

Oehninger)

### **E. 3**

Mit Urteil vom 21. Juli 2022 sprach das Bezirksgericht Dietikon den Beschwerdeführer der versuchten schweren Körperverletzung sowie der einfachen Körperverletzung schuldig, bestrafte ihn mit einer (durch Haft bereits erstandenen) unbedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten und verwies ihn für fünf Jahre des Landes. Eine therapeutische Massnahme ordnete es nicht an. Eine vom Beschwerdeführer gegen das Urteil erhobene Berufung wurde vom zuständigen Berufungsgericht, der I. Strafkammer des Obergerichts, als durch Rückzug erledigt abgeschrieben, nachdem der Beschwerdeführer und sein amtlicher Verteidiger nicht zur auf den 29. Februar 2024 angesetzten Berufungsverhandlung erschienen waren und ein Verschiebungsgesuch zu spät beim Berufungsgericht eingegangen war (Verfahren SB230199). II. 1. Infolge zwischenzeitlicher Neukonstituierung der beschliessenden Kammer und einer Ferienabwesenheit ergeht der vorliegende Entscheid teilweise in anderer Besetzung als angekündigt.

### **E. 8**

November 2020 auf die Frage, ob er von der Beschwerdegegnerin 1 verletzt worden sei, geltend gemacht, es sei ein Gerangel gewesen, und es sei dann passiert; sie seien beide nackt und besoffen gewesen, es sei alles so schnell gegangen; er habe geweint und sie habe geweint. Auf die Frage, ob er nach dieser Auseinandersetzung Verletzungen aufgewiesen habe, habe der Beschwerdeführer gesagt, die Beschwerdegegnerin 1 habe ihm ein paar Ohrfeigen gegeben, was zu keinen Verletzungen geführt habe. Nach anderweitigen Verletzungen gefragt habe er angegeben, er habe zwei Schnittwunden am Bauch erlitten; das sei auch im Gerangel passiert; es seien wie kleine Stichwunden und Kratzer; diese seien auch durch das Messer auf dem Bett und durch das Gerangel entstanden. Die Beschwerdegegnerin 2 führt sodann aus, gestützt auf diese Aussagen und mangels weiterer Beweismittel lasse sich nicht rechtsgenügend erstellen, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer aktiv verletzt habe bzw. allfällige Verletzungen nicht aus Notwehr zugefügt habe (Urk. 3/1 S. 1 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.